

Niederschrift

über die 33. Sitzung des Rates am 21.02.2019
(10. Wahlperiode)

Tagesordnung

	Seite
Öffentliche Sitzung	5
1 Einwohnerfragestunde	5
2 Ausbau der A57 zwischen Kreuz Meerbusch und Krefeld Oppum, mündlicher Sachstandsbericht durch Herrn Athanasios Mpasios	5
3 Beschluss über die Veränderungssperre Nr. 66 für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße Vorlage: FB4/0878/2018	5
4 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, "Im Bachgrund" 1. Beschluss über Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB Vorlage: FB4/0890/2019	6
5 Einrichtung eines Bestattungswaldes in Meerbusch Vorlage: SB11/0883/2019	8
6 Abschaffung des § 8 Kommunalabgabengesetz	13
6.1 Sachstandsbericht zu den Anträgen der SPD-Landtagsfraktion und der CDU/FDP Landtagsfraktion Vorlage: FB5/0301/2019	13
6.2 Antrag der UWG-Fraktion betr. Resolution zur Abschaffung des § 8 KAG Vorlage: BM/0241/2018	16
6.3 Antrag der SPD betr. Resolution zur Änderung des § 8 KAG Vorlage: BM/0244/2018	16
6.4 Ausschussumbesetzung	17
7 Anfragen	17
8 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle	17
9 Termin der nächsten Sitzung: 11. April 2019	18
10 Verschiedenes	18
10.1 Vorbereitungsarbeiten zur Bahnunterführung Osterath	18

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:23 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Angelika Mielke-Westerlage Bürgermeisterin

von der CDU-Fraktion

Herr Herbert Becker Ratsmitglied

Herr Werner Damblon Ratsmitglied

Herr Hans Jürgen Denecke Ratsmitglied

Frau Marlis Docktor Ratsmitglied

Herr Claus Fischer Ratsmitglied bis Top 9

Herr Andreas Harms Ratsmitglied

Frau Marlies Homuth-Kenklied Ratsmitglied

Herr Andreas Hoppe Ratsmitglied

Herr Heinz Berend Jansen Ratsmitglied

Herr Thomas Jung Ratsmitglied

Herr Franz-Josef Jürgens Ratsmitglied

Herr Leo Jürgens Ratsmitglied

Frau Norma Köser Ratsmitglied

Frau Renate Kox Ratsmitglied

Herr Dieter Lerch Ratsmitglied

Herr Daniel Meffert Ratsmitglied

Herr Bernd Parys Ratsmitglied

Frau Gabriele Pricken Ratsmitglied

Herr Hans Werner Schoenauer Ratsmitglied

Frau Petra Schoppe Ratsmitglied

Herr Gerd van Vreden Ratsmitglied

Herr Jörg Wartchow Ratsmitglied

Herr Uwe Wehrspohn Ratsmitglied

von der SPD-Fraktion

Frau Margret Abbing Ratsmitglied

Herr Dirk Banse Ratsmitglied

Herr Michael Billen Ratsmitglied

Herr Jürgen Eimer Ratsmitglied

Herr Hans Günter Focken Ratsmitglied

Herr Dieter Jüngerkes Ratsmitglied

Herr Heinz Jürgen Kaden Ratsmitglied

Herr Georg Neuhausen Ratsmitglied

Frau Nicole Niederdelmann-Siemes Ratsmitglied

Frau Heidemarie Niegeloh Ratsmitglied

von der FDP-Fraktion

Herr Michael Bertholdt Ratsmitglied

Herr Thomas Gabernig Ratsmitglied

Herr Ralph Jörgens	Ratsmitglied
Herr Klaus Rettig	Ratsmitglied
Frau Katja Schulz	Ratsmitglied
Herr Christian Welsch	Ratsmitglied

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Guido Fliege	Ratsmitglied
Herr Joris Mocka	Ratsmitglied
Frau Barbara Neukirchen	Ratsmitglied
Herr Jürgen Peters	Ratsmitglied
Herr Joachim Quaß	Ratsmitglied
Frau Dr. Karen Schomberg	Ratsmitglied

von der UWG-Fraktion

Frau Daniela Glasmacher	Ratsmitglied
Frau Rita Henning	Ratsmitglied
Herr Wolfgang Müller	Ratsmitglied
Herr Heinrich Peter Weyen	Ratsmitglied

von der Fraktion DIE LINKE und Piraten

Herr Marc Becker	Ratsmitglied
Herr Gerd Dieter Hünseler	Ratsmitglied

von der Verwaltung

Herr Frank Maatz	Erster Beigeordneter
Herr Michael Assenmacher	Techn. Beigeordneter
Herr Helmut Fiebig	Stadtkämmerer
Herr Michael Betsch	Bereichsleiter Servicebereich 11
Herr David Burkhardt	
Herr Michael Gorgs	Pressereferat
Frau Franziska Held	
Herr Heinrich Westerlage	Bereichsleiter Service Recht

Schriftführer

Herr Jürgen Wirtz	Bereichsleiter Zentrale Dienste
-------------------	---------------------------------

es fehlen:

von der CDU-Fraktion

Frau Helga Hermanns	Ratsmitglied
---------------------	--------------

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist Bürgermeisterin Mielke-Westerlage auf die eingegangenen Anfragen der UWG-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Tagesordnungspunkt 5 und erläutert, dass diese Anfragen unter dem TOP von der Verwaltung beantwortet werden.

Des Weiteren bittet sie den Rat der Stadt Meerbusch als zusätzlichen Tagesordnungspunkt 6.4 eine Nachbesetzung des Ausschusses für Schule und Sport zu beraten und zu beschließen.

Der Rat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

2 Ausbau der A57 zwischen Kreuz Meerbusch und Krefeld Oppum, mündlicher Sachstandsbericht durch Herrn Athanasios Mpasios

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage begrüßt die Herren Mbasius und Kaufmann von Straßen NRW. Die Herren stellen den geplanten 6-spurigen Ausbau der A57 sowie Ausbau der Tank- und Rastanlage „Geismühle“ anhand einer Powerpoint-Präsentation dar.

Verschiedene Nachfrage aus dem Rat zum Ausbaustandard, zum Lärmschutz, zur Ausgestaltung und evtl. Bepflanzung der Lärmschutzwände beantworten die Herren. Bezüglich der beabsichtigten Umleitungsstrecken bei Abriss zweier Brückenbauwerke äußert insbesondere Ratsherr Schoenauer hinsichtlich der beabsichtigten Umleitung durch den Stadtteil Bösinghoven deutliche Kritik und fordert Straßen NRW auf, hier Verbesserungen vorzunehmen. Auf Nachfrage erklären die Vertreter von Straßen NRW, dass der Ausbauabschnitt die Strecke vom Autobahnkreuz Meerbusch bis zum Anschluss Krefeld-Gartenstadt umfasse. Ein Ausbau der Anschlussstelle Oppum sei nicht vorgesehen. Bürgermeisterin Mielke-Westerlage dankt den Herren für ihre Ausführungen.

Anmerkung des Schriftführers: Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3 Beschluss über die Veränderungssperre Nr. 66 für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße Vorlage: FB4/0878/2018



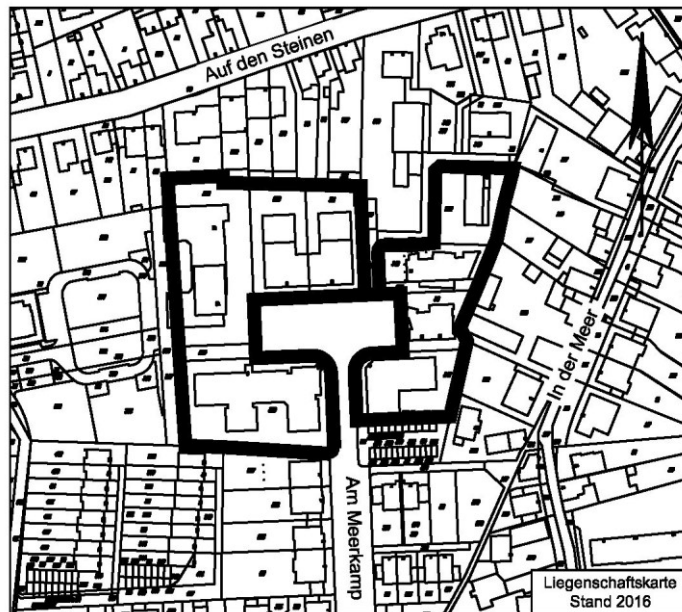
Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße, die Satzung der Stadt Meerbusch über die Veränderungssperre Nr. 66 in der als Anlage beigefügten Fassung.

einstimmig

Ratsherr Damblon berichtet von den Beratungen im Ausschuss für Planung und Liegenschaften.

- 4 **3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, "Im Bachgrund"**
 1. **Beschluss über Stellungnahmen**
 2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**
- Vorlage: FB4/0890/2019**



Beschluss:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt.

1. Beschluss über Stellungnahmen

Der Rat der Stadt nimmt Kenntnis von den zu dem Entwurf der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Anregungen und entscheidet hierüber gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie vom Ausschuss für Planungs- und Liegenschaften empfohlen.

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD in Meerbusch Buderich, Im Bachgrund gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der GO für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) als Satzung mit der Begründung vom 10.01.2019,

für ein Gebiet, das

- im Westen durch die Ostgrenze der Baugrundstücke an der Straße „Hohegrabenweg“
- im Norden durch die Südgrenze der Baugrundstücke an der Straße „Auf den Steinen“
- im Osten durch die Westgrenze der Baugrundstücke an der Straße „In der Meer“ und
- im Süden durch die Nordgrenze der Baugrundstücke an der Straße „Am Meerkamp“ sowie durch die Straßenverkehrsfläche „Am Meerkamp“ begrenzt wird,

maßgebend ist der in der 3. vereinfachten Änderung des Plans Nr. 51 BD dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten der Bebauungsplan Nr. 51 BD und die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD), soweit sie von der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans überlagert werden, teilweise außer Kraft.

einstimmig

Ratsherr Damblon berichtet von den Beratungen im Ausschuss für Planung und Liegenschaften.

5 Einrichtung eines Bestattungswaldes in Meerbusch **Vorlage: SB11/0883/2019**

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat stimmt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die nichtöffentlichen Teile des Nutzungssicherungsvertrages
 - a) dem Austausch- und Nutzungsvertrages mit Beleihung Stadt Meerbusch ./.. Betreibergesellschaft Waldbetriebe Haus Meer GmbH sowie
 - b) den öffentlichen Teilen des Nutzungssicherungsvertrages Stadt Meerbusch ./.. Friedrich Freiherr von der Leyen in der vorliegenden Vertragsfassung zu.
2. Des Weiteren beschließt der Rat die dem Protokoll beigefügte Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch einschließlich der Anlagen (Übersichtskarte, Austausch- und Nutzungsvertrag mit Beleihung, Entgeltliste) als Satzung.

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	23		
SPD	10		
FDP		6	
Bündnis 90 / Die Grünen	1	4	1
UWG		4	
Die Linke/Piraten	2		
Bürgermeisterin	1		
Gesamt	37	14	1

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage verweist auf die Anfrage und Anträge der UWG-Fraktion vom 17. und 18.2.2019 auf Vertagung der Beschlussfassung und Rückverweisung an den Bau- und Umweltausschuss. Die Verwaltung werde die gestellten 17 Fragen erneut beantworten, obwohl diese in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom sachkundigen Bürger Kaiser unter dem TOP 9 gestellt und von der Verwaltung beantwortet worden seien. Unter dem Datum 28.02.2019, also einen Tag vor der Ratssitzungen, seien Fragen von der FDP eingegangen; vor dem Hintergrund, dass die Beschlussvorlage der Verwaltung seit dem 21.01.2019 vorgelegen habe, sei die späte Anfrage für die Mitarbeiter der Verwaltung, die die Beantwortung vorbereiten müssten, eine Zumutung.

Die Fragen würden von Herr Betsch beantwortet, wobei die deckungsgleiche Fragestellungen von UWG und F.D.P. ergaben mit einem entsprechenden Hinweis gemeinsam beantwortet würden. Hinsichtlich der von der UWG-Fraktion erbetenen Dokumente für Zuständigkeitsbereiche der Aufsichtsbehörde verweist sie auf den RK Neuss. :

Herr Betsch beantwortet die Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

1. Hat die untere und obere Wasserbehörde bzw. die Gesundheitsbehörde geprüft bzw. durch Gutachten nachgewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Totenasche auszuschließen ist?

2. Haben die untere und obere Wasserbehörde bzw. Gesundheitsbehörde zu dieser Problematik schriftlich Stellung genommen? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründungen gebeten.)

Der Rhein-Kreis-Neuss hat als zuständige Genehmigungsbehörde für Friedhöfe zu prüfen, ob der Friedhof den Erfordernissen des Wasserhaushaltsrechts und des Gesundheitsschutzes entspricht und ihr sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen. Er hat ausdrücklich in dem der Vorlage beigefügten Anschreiben (Anlage 6) bestätigt, dass gegen Satzung und Vorgehensweise keine Bedenken bestehen.

Frage 3:

Sind die zu erwartenden höchsten Grundwasserstände (zeHGW) in dem zu errichtenden Bestattungswald untersucht worden.

Die Untere Wasserbehörde hat die für die Einbringung der Asche relevanten Höhen vorgegeben. Diese Höhen werden in die Verträge übernommen.

Frage 4:

Die Grabsohle soll nicht unter 35,44 m (NHN) liegen. Wie wird diese Vorgabe umgesetzt.

Der für die Einbringung von Asche unkritische Bereich wird in einer digitalen Karte ausgewiesen. Die für eine Bestattung ausgewiesenen Bäume werden über GPS eingemessen. Hierdurch ist eine ständige Überwachung durch die Verwaltung gewährleistet.

Frage 5:

In dem Bestattungswald soll der zu erwartende höchste Grundwasserstand bei 34,84 m (NHN) liegen. Ausgehend von der Mindesthöhe der Grabsohle von 35,44 m beträgt der Abstand der Totenasche zum Grundwasser lediglich 60 cm! Ist dies ein ausreichender Abstand zum Grundwasser, um jegliche Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen?

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist vom Rhein-Kreis Neuss als unterer Wasserbehörde zuletzt mit 35,00 m NHN beziffert worden. Der geforderte vorsorgliche Abstand zwischen Grabsohle und zeHGW beträgt nicht 60 cm sondern 70 cm. Dieser Wert ist Bestandteil des Austausch- und Nutzungsvertrages.

Fragen 6 und 7:

6. Da der Mindestabstand rechtlich nicht geklärt ist: Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen wurde der Mindestabstand 60 cm gewählt?

7. Da ohne rechtliche Klärung schon mit den Bestattungen begonnen werden soll: Wurde der Mindestabstand von 60 cm vorausschauend gewählt, da mit einem geringen Abstand zu rechnen ist?

Der Mindestabstand beträgt nicht 60 sondern 70 cm zu zeHGW und wurde von der Genehmigungsbehörde als unterer Wasserbehörde als Vorsorgewert vorgegeben. Die wasserwirtschaftliche Fachbewertung dieser Angabe wird von der Verwaltung nicht in Frage gestellt.

Frage 8:

Die Asche der Verstorbenen soll in geringer Tiefe in den Boden eingebracht werden. Was versteht man unter geringer Tiefe, hier Maßangabe?

Die Bodenüberdeckung beträgt 20 cm. Für die Asche wird nochmals mit einem Wert von 3 cm gerechnet.

Fragen 9 u. 11

9. Ist in diesem Zusammenhang die Schwermetallbelastung in den Totenaschen berücksichtigt worden?

11. Nach § 12 Abs. 8 BBodSchV sollen das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden, die die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. s BBodSchG erfüllen, ausgeschlossen sein, Wie hat die zuständige Behörde die Abweichung begründet? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründung gebeten.)

Der Rhein-Kreis-Neuss ist nicht nur Genehmigungsbehörde für Friedhöfe sondern selbst auch Bodenschutzbehörde. Eine ordnungsgemäße Prüfung aller genehmigungsrelevanten Gesichtspunkte und Parameter muss vorausgesetzt werden.

Damit ist auch die **Frage 3 der FDP** zum Bodenschutz beantwortet.

Frage 10:

Sollte es zu Grundwasserverunreinigungen kommen, wer haftet, wenn die Betreibergesellschaft Insolvenz anmeldet.

Eine Verunreinigung des Grundwassers ist unter Beachtung der Vorgaben der Genehmigungsbehörde nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch die Verwaltung in regelmäßigen Abständen überprüft. Im Übrigen hat auch der Waldeigentümer wie vereinbart für die Verpflichtungen der Betreibergesellschaft einzustehen.

Frage 12: Das Vorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsplanes. Von den Geboten und Verboten sind Befreiungen möglich. Wie hat die zuständige Behörde die Abweichungen begründet? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründung gebeten.)

Aus Sicht der Unteren Naturschutz- und Landschaftsbehörde bestehen gegen die Einrichtung des Friedwaldes keine Bedenken. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden demnach nicht berührt. Der Genehmigungsbehörde liegt bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung vor, der Bestandteil des geplanten formellen Genehmigungsverfahrens ist.

Damit ist auch die **Frage 2 der FDP** zum Landschaftsplan beantwortet.

Frage 13:

Welche Dienststellen wurden beteiligt und welche haben zu dem Vorhaben Stellung genommen? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründungen gebeten.)

Beteiligt waren erkennbar das Amt für Sicherheit und Ordnung, die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutz- und Landschaftsbehörde. Aufgrund der Aussage des Kreises als Genehmigungs-

behörde für Friedhöfe, dass keine Bedenken bestehen, ist davon auszugehen, dass sonstige von ihm zu beachtende Vorschriften und Aufgaben einschließlich des Gesundheitsschutzes beachtet wurden.

Fragen 14 und 15

14: Die Baugenehmigung soll nach § 35 BauGB erfolgen, Danach dürfen dem Vorhaben im Außenbereich keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Sind die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB umfassend geprüft worden?

15: Ist überhaupt eine umfassende Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens möglich oder bedarf es eines B-Plan-Verfahrens.

Es handelt sich bei dem Bestattungswald nicht um ein Vorhaben des Baugesetzbuches. Eine Bauleitplanung muss nicht betrieben werden. Diese Auffassung wurde durch die Bezirksregierung bestätigt.

Damit ist auch die **Frage 1 der FDP** zur Bauleitplanung beantwortet.

Frage 16:

Durch das BestG NRW werden Gemeinden verpflichtet, Ihrer gemeindlichen Aufgabe, hier der Bestattung Ihrer Einwohner, nachzukommen, Hauptzweck darf jedoch nicht die Erzielung von Einnahmen sein. Wie wird sichergestellt, dass überwiegend Meerbuscher Bürger den Friedwald in Anspruch nehmen und keine Ortsfremden?

Die Nachfrage nach einer Bestattungsmöglichkeit in einem Wald besteht. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Bestattungsangebot, das auf den städtischen Friedhöfen nicht abgebildet werden kann. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Meerbuscher Bürger, als auch an die Menschen in der umliegenden Städten und Gemeinden.

Frage 17:

Der bestehende Waldparkplatz soll um 15 zusätzliche Fahrzeugstellplätze erweitert werden. Darüber hinaus soll der Parkplatz dann nochmals „mindestens“ in der Größe des vorhandenen Parkplatzes erweitert werden. Wurde ein Verkehrsgutachten erstellt? (Es wird um Überlassung der Pläne gebeten.)

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat bei einer vorab gestellten Anfrage keine Bedenken geltend gemacht. Die technische Planung ist bereits Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Bäume sind von der Erweiterung nicht betroffen.

Offene Fragen FDP:

Frage 3 letzter Satz: *Warum werden die Ergebnisse der Studie der vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit nicht abgewartet?*

Unabhängig vom Ausgang der Studie wird das beschriebene Verfahren vom Rhein-Kreis Neuss als wasserwirtschaftlich unkritisch gesehen.

Frage 4: *Sind die Aschemengen, Bestattungszeiten und Waldführungen, insbesondere während sommerlicher Dürrezeiten (Brandrisiko durch heiße Katalysatoren, Glasscherben etc.) limitiert. Wird die Totenasche vor Ausbringung in den Wald dekontaminiert?*

Es gibt keine Einschränkungen im Sommer.

Teil 2 der Frage wurde bereits beantwortet (s. 9 u. 11)

Ratsherr Weyen fragt bezüglich des Mindestabstandes zum Grundwasser nochmals nach, was den nun richtig sei, 60cm, 70cm oder 1m. Der Kreis Wesel jedenfalls habe eine andere Auffassung als der Rhein-Kreis Neuss. Ltd. Rechtsdirektor Westerlage erläutert nochmals, dass es keine einheitlich definierten Abstand gäbe, sondern es von der vorgefundenen örtlichen Situation abhängig sei, welcher Abstand seitens der Genehmigungsbehörden für ausreichend erachtet werde. Im vorliegenden Fall erklärt die Aufsichtsbehörde, sowohl für den Bereich des Bodenschutzes als auch des Gewässerschutzes, dass 70cm ausreichend seien. Herr Betsch und Herr Westerlage beantworten weitergehende Fragen von Herrn Weyen, die sich teilweise wiederholen und auch schon im Ausschuss ausführlich beantwortet wurden.

Ratsherr Peters stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, Schluss der Rednerliste. Bürgermeisterin Mielke-Westerlage stellt fest, dass Ratsherr Rettig noch auf der Rednerliste steht und sie ihm noch das Wort erteilen wolle. Ratsherr Rettig bedauert, dass in NRW bei der Öffnung von Friedwäldern nicht das Erfordernis besteht, die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. In anderen Bundesländern wäre dies der Fall. Auch im Falle des Friedwaldes in Langerwehe hätte der zuständige Landrat eine Anpassung der Bauleitplanung gefordert. Zudem sollten die nebeneinander liegenden Gebiete (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) zu einem Biotop zusammengeführt werden. Durch Einrichtung eines Friedwaldes werde diese Zielsetzung verhindert, er frage sich daher wieso der Kreis dies genehmige.

Sodann lässt Bürgermeisterin Mielke Westerlage über den Antrag zur Geschäftsordnung des Ratsherrn Peters abstimmen:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	23		
SPD	10		
FDP		6	
Bündnis 90 / Die Grünen	6		
UWG		4	
Die Linke/Piraten	2		
Bürgermeisterin	1		
Gesamt	42	10	

Damit ist der Antrag angenommen.

Im Anschluss ruft Bürgermeisterin Mielke-Westerlage den Antrag der UWG-Fraktion auf Vertagung und Zurückverweisung an den Bau- und Umweltausschuss auf. Ratsherr Weyen beantragt hierzu geheime Abstimmung.

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage erläutert, dass das notwendige Quorum 11 Stimmen beträgt und lässt über den Antrag auf geheime Abstimmung des Vertagungs- und Verweisungsantrages abstimmen:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		22	
SPD		10	
FDP		6	
Bündnis 90 / Die Grünen		6	
UWG	4		
Die Linke/Piraten		2	
Bürgermeisterin		1	
Gesamt	4	48	

Damit ist der Antrag auf geheime Abstimmung abgelehnt.

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage ruft den Vertagungs- und Verweisungsantrag der UWG-Fraktion auf und lässt hierüber abstimmen:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		22	
SPD		10	
FDP	6		
Bündnis 90 / Die Grünen		6	
UWG	4		
Die Linke/Piraten		2	
Bürgermeisterin		1	
Gesamt	10	42	

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage ruft den Beschlussvorschlag des Bau- und Umweltausschusses zur Abstimmung auf. Ratsherr Weyen beantragt auch hierzu geheime Abstimmung.

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage lässt über diesen Antrag abstimmen:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		22	
SPD		10	
FDP	4	2	
Bündnis 90 / Die Grünen		6	
UWG	4		
Die Linke/Piraten		2	
Bürgermeisterin		1	
Gesamt	8	44	

Damit ist der Antrag auf geheime Abstimmung abgelehnt.

In der Folge ruft Bürgermeisterin Mielke-Westerlage die Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses auf (Abstimmungsergebnis -> siehe Beschluss)

6 Abschaffung des § 8 Kommunalabgabengesetz

6.1 Sachstandsbericht zu den Anträgen der SPD-Landtagsfraktion und der CDU/FDP Landtagsfraktion Vorlage: FB5/0301/2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt den nachfolgenden Resolutionstext:

Resolution des Rates der Stadt Meerbusch an die Landesregierung NRW zur Änderung des §8 Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)

Der Rat der Stadt Meerbusch fordert die Landesregierung auf, das Kommunalabgabengesetz so zu ändern, dass die Bürgerinnen und Bürger von den Beiträgen für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist, befreit werden und die hierdurch den Städten und Gemeinden entstehenden Mindereinnahmen durch das Land zu kompensieren.

Begründung:

Wenn eine kommunale Straße erneuert oder verbessert wird, beteiligt die jeweilige Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) die Grundstückseigentümer an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße.

Für Anliegerstraßen ist in diesem Zusammenhang der Anteil für die Beitragspflichtigen grundsätzlich höher als für Hauptverkehrsstraßen. Im letzteren Fall ist nämlich eine höhere Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben als bei reinen Anliegerstraßen.

Durch die Erneuerung und Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein Sondervorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer zu sehen. Die Nutzung der Straßen erfolgt durch die Allgemeinheit und ist nicht auf die Anlieger beschränkt. Somit entspricht die derzeitige gesetzliche Regelung nicht mehr der Lebenswirklichkeit.

Die Straßenausbaubeiträge sind in erhebliche Kritik geraten, da die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch sind und bis in den vier- oder sogar fünfstelligen Bereich reichen können. Diese Beitragsforderungen sind insbesondere für junge Familien, Geringverdiener, Alleinstehende oder Rentner kaum oder nicht zu finanzieren und bringen viele Beitragspflichtige in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Für sie ist die derzeitige Beitragserhebungspraxis zum Teil existenzgefährdend, da sich einige selbst eine Kreditfinanzierung nicht leisten können, oder keinen Kredit erhalten.

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger. Allein die Werthaltigkeit eines Grundstückes führt nicht zur Liquidität des Grundstückseigentümers.

Deshalb ist es erforderlich, die Ermächtigungsvorlage ersatzlos zu streichen und die Anlieger von Straßenausbaubeiträgen freizustellen, wie dies auch in Bayern und Baden-Württemberg praktiziert wird. Der Erhalt der öffentlichen Infrastruktur, wobei die bisherigen Ersterschließungs- und Anschlussgebühren unverändert bleiben, sollte allgemeine Aufgabe des Staates sein.

Die Kosten für den Wegfall der Anliegerbeiträge nach KAG für ganz NRW wurden im Rahmen eines Berichts der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2018 mit einem jährlichen Betrag zwischen 112 Millionen und 127 Millionen Euro angegeben.

Entsprechende Initiativen zur Abschaffung der KAG Beiträge für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen gibt es von verschiedenen Organisationen und Parteien. Auch die SPD Fraktion im Landtag NRW hat einen Antrag in den Landtag eingebracht, der das Ziel verfolgt, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern zu leistenden Abgaben, künftig vom Land finanziert werden sollen.

Die Stadt Meerbusch regt bei der Landesregierung eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes an, mit dem Ziel Straßenausbaubeiträge gem. § 8 KAG ersatzlos zu streichen und die hierdurch den Städten und Gemeinden entstehenden Einnahmeausfälle durch das Land NRW vollständig zu kompensieren.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		23	
SPD	10		
FDP	6		
Bündnis 90 / Die Grünen	5		1
UWG	4		
Die Linke/Piraten	2		
Bürgermeisterin		1	
Gesamt	27	24	1

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage berichtet von der Hauptgemeindefunktionärenkonferenz für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW, Ina Scharrenbach, bei der die Ministerin die Position der Landesregierung dargelegt habe. Sie habe ausgeführt, dass an einem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes gearbeitet würde. Im Entwurf sei vorgesehen, Ratenzahlungen bis 20 Jahre einzuräumen, wobei der Basiszins nach BGB mit einem festen Aufschlag vorzusehen, weiterhin sei eine Anwohnerinformation verbindlich vorzuschalten, es solle eine verbindliche Festlegung des Allgemeinanteils geben, sowie eine Tiefenbegrenzung z.B. für Eckgrundstücke. Hinsichtlich eines finanziellen Engagement sei die Landesregierung verhalten, zum einen, da es sich um kommunales Vermögen handele und insofern eine Finanzierung oder Mitfinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen durch das Land rechtlich fragwürdig sei. Den prognostizierten finanziellen Aufwand für das Land von 120 Mio € halte die Landesregierung auch aufgrund des Umstandes, dass ein deutlich höherer Ausbaustandard bei Fremdfinanzierung erfolge, nicht für ausreichend. Eine Abschaffung ohne landesseitige Kompensation würde voraussichtlich bei zahlreichen Kommunen zu einer Anhebung der Grundsteuer B führen, deren Kosten auch auf Mieten umgelegt würden. Bürgermeisterin Mielke-Westerlage führte weiter aus, dass sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sich eindeutig gegen eine Optionsmöglichkeit und für einen Erhebungszwang ausgesprochen hätten.

Ratsherr Damblon erklärt für die CDU, dass seine Fraktion beiden vorliegenden Resolutionsentwürfen nicht zustimmen könne. Egal wie die Finanzierung aussehe, letztlich zahle der Bürger immer. Zudem käme hinzu, dass das Land bei einer finanziellen Beteiligung natürlich auch mitsprechen wolle. Der Gesetzgebungsprozess sei im Gange, die Argumente für und gegen die ein oder andere Lösung lägen auf dem Tisch und würden in das Verfahren einfließen. Es sei Auffassung seiner Fraktion, dass man Resolution im Rat nur bei wirklich brisanten, Meerbusch betreffenden Themen beschließen sollte, ansonsten würde das Instrument an Wirkung verlieren.

Ratsfrau Niederdellmann-Siemes wirbt für den Entwurf ihrer Fraktion und erklärt, dass das Land Gelder mittels finanzieller Umschichtung frei machen müsse um die Kommunen beim Straßenausbau zu unterstützen. Eine kurze Resolution reiche. Die Bürgerinnen und Bürger müssten von diesen Aufwendungen entlastet werden.

Ratsherr Müller spricht sich auch für die Fassung einer Resolution aus, da die Belastungen der Bürgerschaft zu hoch wären. Ratsherr Rettig erklärt, dass egal wer letztlich die Zeche bezahle auf jeden Fall der Bürger belastet wäre. Dann wäre es aus seiner Sicht gerechter, alle würden über die Steuer belastet, als einzelne Anlieger mit sehr hohen Kosten. Letztlich würde die Straßennutzung durch die Gemeinschaft erfolgen. Die Fassung einer Resolution halte er auf jeden Fall für sinnvoll, da hierdurch der Gesetzgebungsprozess beeinflusst werden könne.

Ratsfrau Glasmacher führt aus, dass der Bund der Steuerzahler mit seinen richtigen Argumenten auch für eine Abschaffung sei. Ratsherr Peters verweist auf die Diskussionen der Vergangenheit, die zeigten, dass viele Leute sich eine Beteiligung am Ausbau nicht leisten könnten. Insofern sei eine Änderung sinnvoll, deshalb befürworte er grundsätzlich auch die Fassung einer Resolution.

In der anschließenden Diskussion wird Einigkeit darüber erzielt, dass die Verwaltung aus den beiden vorliegenden Resolutionsentwürfen, einen gemeinsamen Text fertigt. Dieser ist vorstehend abgedruckt.

6.2 Antrag der UWG-Fraktion betr. Resolution zur Abschaffung des § 8 KAG **Vorlage: BM/0241/2018**

Siehe Protokollierung zu TOP 6.1.: Der Resolutionsentwurf der UWG-Fraktion fließt in einen gemeinsamen Entwurf mit dem der SPD-Fraktion ein.

6.3 Antrag der SPD betr. Resolution zur Änderung des § 8 KAG **Vorlage: BM/0244/2018**

Siehe Protokollierung zu TOP 6.1.: Der Resolutionsentwurf der SPD-Fraktion fließt in einen gemeinsamen Entwurf mit dem der UWG-Fraktion ein.

6.4 Ausschussumbesetzung

Beschluss:

Der Rat beschließt,

Herrn Schulleiter Klaus Heesen, Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch als ordentliches beratendes Mitglied und Frau Schulleiterin Dorothee Schiebler, Städt. Meerbusch-Gymnasium als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Schule und Sport zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage erläutert, dass der bisherige Vertreter der weiterführenden Schulen, Herr Schulleiter Burkhard Wahner (Städt. Realschule Osterath), im Sommer aus dem Dienst ausscheide. Die Schulen hätten sich geeinigt, ihre künftige Vertretung im Schulausschuss wie im Beschlussvorschlag dargestellt, vorzunehmen.

7 Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.

8 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage verweist auf den beiliegenden Bericht der Verwaltung. Ratsherr Peters bittet darum, im Bericht der Verwaltung die dargestellten Sachverhalte klarer zu benennen und mit Stichworten zu versehen.

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage informiert des Weiteren über die Sitzung des Partnerschaftskomitees Meerbusch – Fouesnant, in der als stellv. Vorsitzende die Herren Marco Rosenbaum und Jo

Cornelissen gewählt worden seien. Auf Einladung von Bürgermeister le Goff besuche sie in er Zeit vom 30.05. – 02.06.2019 die Partnerstadt und werde von Freunden der Partnerschaft begleitet. Interessenten aus den Reihen des Rates könnten sich bei Frau Pricken anmelden.

9 Termin der nächsten Sitzung: 11. April 2019

10 Verschiedenes

10.1 Vorbereitungsarbeiten zur Bahnunterführung Osterath

Ratsherr Focken nimmt Bezug auf Berichterstattungen in der Presse, wonach die deutsche Bahn mit den Arbeiten an der Bahnunterführung zeitnah beginne und Rampen für Übergänge einrichte. Technischer Beigeordneter Assenmacher erklärt, dass die Verwaltung hierüber keine Kenntnisse habe, die Verwaltung aber nachfragen werde.

Anmerkung des Schriftführers:

Eine entsprechende Nachfrage ergab, dass die Pressemeldungen missverständlich waren. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG handelt es sich um vorbereitende Maßnahmen an der technischen Infrastruktur (Oberleitung, Netze, etc.). Die Verkehrsflächen selbst würden derzeit noch nicht angepackt. Durch die Arbeiten am Netz seien jedoch zeitweise Schienenersatzverkehre erforderlich. Die Nutzer würden rechtzeitig informiert.

Meerbusch, den 7. März 2019

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Jürgen Wirtz
Schriftführer/in